Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Januar 2025
(OR. en)

16905/24
PV CONS 67
AGRI 883
PECHE 526

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

(**Landwirtschaft** und **Fischerei**)

9. und 10. Dezember 2024

TAGUNG VOM MONTAG, DEN 9. DEZEMBER 2024

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 16385/24 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten 16499/24

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A- Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

FISCHEREI

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 AEUV) C 16055/24
Politische Einigung

Der Rat erzielte eine politische Einigung über die Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern.

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

4. Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2025
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 AEUV)
Politische Einigung

C 16057/24

Der Rat erzielte eine politische Einigung über die Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2025.

LANDWIRTSCHAFT

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. Eine an den Bedürfnissen der Landwirte ausgerichtete Gemeinsame Agrarpolitik nach 2027:
Weiteres Vorgehen im Anschluss an die Tagung des Rates vom 21./22. Oktober 2024
Gedankenaustausch

14797/24
+ COR 1 (sv)

Beratungen über Gesetzgebungsakte
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

6. Verordnung über einen Monitoringrahmen für widerstandsfähige europäische Wälder
Fortschrittsbericht

C 16255/24

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über die Fortschritte bei der Prüfung des Gesetzgebungsvorschlags über einen Monitoringrahmen für widerstandsfähige europäische Wälder.

Der Rat nahm ferner Kenntnis von den Bemerkungen der Delegationen zu diesem Thema sowie von den Ausführungen der Kommission.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

7. Künftige Chancen der Bioökonomie 16244/24
Orientierungsaussprache

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über die künftigen Chancen der Bioökonomie sowie den Bemerkungen der Delegationen und der Kommission.

Der Rat wird gegebenenfalls auf diese Frage zurückkommen.

Unter dem Punkt „Sonstiges“ nahm der Rat Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über die am 29. November vom Rat (Wettbewerbsfähigkeit) angenommenen Schlussfolgerungen des Rates über eine potenzielle europaweite FuI-Initiative zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, der Sicherheit der Lebensmittelsysteme und der Einführung der Bioökonomie unter Nutzung des Potenzials Mittel- und Osteuropas.

Ferner nahm der Rat unter dem Punkt „Sonstiges“ Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes zu den Ergebnissen der hochrangigen Konferenz „Partnering for the Future: BIOEAST and Beyond“ (Eine Partnerschaft für die Zukunft: BIOEAST und darüber hinaus) zu den mittel- und osteuropäischen Forschungs- und Innovationsprioritäten im Zusammenhang mit Maßnahmen in Bezug auf nachhaltige Bodenresilienz und Resilienz der Wasserversorgung, Sicherheit der Lebensmittelsysteme und Bioökonomie.

Darüber hinaus nahm der Rat unter dem Punkt „Sonstiges“ Kenntnis von den Informationen Finnlands über die Beseitigung der Engpässe beim Nährstoffrecycling und der Biogaserzeugung auf Betriebsebene.

Schließlich nahm der Rat Kenntnis von den Bemerkungen der Kommission und der Delegationen zu diesen Punkten unter „Sonstiges“.

Sonstiges

8. Landwirtschaft

a) **Vom Rat (Wettbewerbsfähigkeit) am 29. November 2024 angenommene Schlussfolgerungen zu einer potenziellen europaweiten FuI-Initiative zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, der Sicherheit der Lebensmittelsysteme und der Einführung der Bioökonomie unter Nutzung des Potenzials Mittel- und Osteuropas** — 16631/24 16181/24
Informationen des Vorsitzes

Punkt 8 Buchstabe a wurde zusammen mit Punkt 7 behandelt.

b) **Ergebnis der hochrangigen Konferenz „BIOEAST and Beyond: Partnering for the Future" (BIOEAST und darüber hinaus: Eine Partnerschaft für die Zukunft) zu den mittel- und osteuropäischen Forschungs- und Innovationsprioritäten im Zusammenhang mit Maßnahmen in Bezug auf nachhaltige Bodenresilienz und Resilienz der Wasserversorgung, Sicherheit der Lebensmittelsysteme und Bioökonomie (Budapest, 4.-6. Dezember 2024)** — 16633/24
Informationen des Vorsitzes

Punkt 8 Buchstabe b wurde zusammen mit Punkt 7 behandelt.

c) **Beseitigung der Engpässe beim Nährstoffrecycling und der Biogaserzeugung auf Betriebsebene** — 16339/24
Informationen Finnlands, unterstützt von Italien, Lettland, Litauen und Tschechien

Punkt 8 Buchstabe c wurde zusammen mit Punkt 7 behandelt.

d) **Konferenz zur Zukunft des europäischen Bienenzuchtsektors (Brüssel, 28. November 2024)** — 16557/24
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über die Ergebnisse der Konferenz zur Zukunft des europäischen Bienenzuchtsektors.

Er nahm ferner die Bemerkungen der Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

e) **Einigung über ein grünes Dänemark: Modell für eine Treibhausgassteuer auf die landwirtschaftliche Produktion und Verringerung der Stickstoffauswaschung zur Verbesserung des Schutzes der Natur, der biologischen Vielfalt und der Wasserressourcen**
Informationen Dänemarks

16558/1/24 REV 1

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Dänemarks.

Er nahm ferner Kenntnis von den Bemerkungen der Kommission und der Delegationen.

f) **Die Förderfähigkeit von Ausgaben für den Erwerb von Zuchttieren im Rahmen des GAP-Strategieplans**
Informationen Rumäniens

16622/24

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Rumäniens.

Er nahm ferner Kenntnis von den Bemerkungen der Kommission und der Delegationen.

LANDWIRTSCHAFT

Beratungen über Gesetzgebungsakte
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

9. Verordnung über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial ①C 16180/24 + COR 1
Fortschrittsbericht

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über die Fortschritte bei der Prüfung der Gesetzgebungsvorschläge über Pflanzenvermehrungsmaterial und über forstliches Vermehrungsgut. Zudem nahm der Rat die Bemerkungen der Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

10. Verordnung über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts ①C 16068/24 + COR 1
Fortschrittsbericht

Punkt 10 wurde zusammen mit Punkt 9 behandelt.

11. Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen ①C 16056/24
Fortschrittsbericht

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über die Fortschritte bei der Prüfung des Gesetzgebungsvorschlags über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen. Zudem nahm der Rat die Bemerkungen der Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

FISCHEREI

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. (Fortsetzung) Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 AEUV)
Politische Einigung

[C] 16055/24

Siehe Seite 2.

4. (Fortsetzung) Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2025
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 AEUV)
Politische Einigung

[C] 16057/24

Siehe Seite 3.

Sonstiges

12. Landwirtschaft

a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel: Sachstand
Informationen des Vorsitzes

[❶C] 16254/24

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über den Sachstand der Prüfung des Vorschlags über mit bestimmten neuen genomischen Techniken (NGT) gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel. Zudem nahm der Rat die Ausführungen der Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

b) Arbeit im Veterinärbereich unter ungarischem Vorsitz 16265/24
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über die Arbeit im Veterinärbereich unter ungarischem Vorsitz. Ferner nahm der Rat die Ausführungen anderer Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Italiens und Deutschlands über Tierseuchen (Afrikanische Schweinepest und Blauzungenkrankheit). Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Frankreich, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Tschechien und Zypern bekundeten mündlich ihre Unterstützung für diese Initiative. Der Rat nahm ferner die Ausführungen anderer Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

c) Tierseuchen (Afrikanische Schweinepest und Blauzungenkrankheit) 16561/24
Informationen Deutschlands und Italiens, unterstützt von Frankreich und Tschechien

Punkt 12 Buchstabe c wurde zusammen mit Punkt 12 Buchstabe b behandelt.

d) Eine harmonisierte Terminologie der „biologischen Bekämpfung“ im Pflanzenschutz und/oder weitere ähnliche Ansätze 16468/24
Informationen Dänemarks und Deutschlands, unterstützt von Bulgarien, Estland, Finnland, Kroatien, den Niederlanden, Portugal, Schweden und Tschechien

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Deutschlands und Dänemarks über die Notwendigkeit einer harmonisierten Terminologie der „biologischen Bekämpfung“ im Pflanzenschutz und/oder weitere ähnliche Ansätze. Ferner nahm der Rat die Ausführungen anderer Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

e) Die Notwendigkeit, geeignete Rechtsvorschriften für den Einsatz von Drohnen zu erlassen, um zur Widerstandsfähigkeit der landwirtschaftlichen Systeme beizutragen 16521/24
Informationen Portugals, unterstützt von Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Rumänien, der Slowakei, Spanien, Schweden, Tschechien und Zypern

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Portugals über die Notwendigkeit, geeignete Rechtsvorschriften für den Einsatz von Drohnen zu erlassen, um zur Widerstandsfähigkeit der landwirtschaftlichen Systeme beizutragen. Ferner nahm der Rat die Ausführungen anderer Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

f) Das Potenzial der Biotechnologie im Agrar- und Lebensmittelsektor 16506/24
Informationen Dänemarks und Spaniens, unterstützt von Estland, Finnland, den Niederlanden, Portugal, Schweden und Tschechien

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Dänemarks und Spaniens über das Potenzial der Biotechnologie im Agrar- und Lebensmittelsektor. Belgien, Irland, Frankreich, Griechenland und Zypern bekundeten mündlich ihre Unterstützung für diese Initiative. Zudem nahm der Rat die Ausführungen anderer Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

g) Überarbeitung der Tierschutzvorschriften der EU 16562/24
Informationen Schwedens, unterstützt von Dänemark, Deutschland, Finnland, Österreich und Slowenien

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Schwedens über die Überarbeitung der Tierschutzvorschriften der EU. Zudem nahm der Rat die Ausführungen anderer Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

h) Einführung eines „gemeinnützigen Lebensmittelunternehmers“ im Rahmen des europäischen Lebensmittelrechts 16512/24

Informationen Deutschlands, unterstützt von Dänemark, Lettland, Luxemburg, Spanien und Zypern

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Deutschlands über die Einführung des Konzepts eines „gemeinnützigen Lebensmittelunternehmers“ im Rahmen des europäischen Lebensmittelrechts. Polen, Portugal und die Slowakei bekundeten mündlich ihre Unterstützung für diese Initiative. Zudem nahm der Rat die Ausführungen anderer Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

---

❶ erste Lesung

C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

ANLAGE

Erklärungen zu den B-Punkten

Zu B- Punkt 3:

Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 AEUV)
Politische Einigung

ERKLÄRUNG BELGIENS, DÄNEMARKS, FRANKREICHS, DEUTSCHLANDS, IRLANDS, DER NIEDERLANDE, SPANIENS, PORTUGALS UND SCHWEDENS zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung auf COD/03AS, RNG/03-, BLI/24-, COD/07A., COD/7XAD34, HER/7G-K., JAX/4BC7D, POL/07., POL/56-14, SBR/678-, WHG/07A. und BLI/03A- im Jahr 2025

„Da die Biomasse der Bestände COD/03AS, RNG/03-, BLI/24-, COD/07A., COD/7XAD34, HER/7G-K., JAX/4BC7D, POL/07., POL/56-14, SBR/678-, WHG/07A. und BLI/03A- unter B_{lim} liegt – oder die Grenzwerte für die Biomasse unbekannt sind und ein Gutachten zur Empfehlung von Nullfängen vorliegt – und 2025 nur Beifänge und wissenschaftliche Fischerei erlaubt sind, um die Erholung der Bestände gemäß den Verordnungen (EU) 2018/973 und (EU) 2019/472 zu gewährleisten, verpflichten sich Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Irland, die Niederlande, Spanien, Portugal und Schweden, 2025 in Bezug auf diese Bestände nicht von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Gebrauch zu machen. Diese Verpflichtung ist eine Reaktion auf die derzeit außergewöhnliche Lage dieser Bestände.“

ERKLÄRUNG BELGIENS, DÄNEMARKS, FRANKREICHS, DEUTSCHLANDS, IRLANDS, DER NIEDERLANDE UND SCHWEDENS zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der GFP-Verordnung auf COD/2A3AX4, COD/03AN, COD/07D., COD/5BE6A und WHG/03A im Jahr 2025

„Am 2. Dezember 2024 haben sich die EU, das Vereinigte Königreich und Norwegen auf die Fangmöglichkeiten für die sechs gemeinsam bewirtschafteten und genutzten Bestände für 2025 geeinigt. Darüber hinaus haben sich die EU und Norwegen am 5. Dezember auf Fangmöglichkeiten für die Bestände im Skagerrak-Kattegat für 2025 verständigt. Da die Biomasse der Bestände von COD/2A3AX4, COD/03AN, COD/07D. und COD/5BE6A. sowohl im TAC-Jahr als auch im darauf folgenden Jahr Schätzungen zufolge unter B_{pa} liegt und die Grenzwerte für die Biomasse für den Bestand von WHG/03A. unbekannt sind, haben die Vertragsparteien im Rahmen dieser Einigungen die jahresübergreifende Flexibilität für diese Bestände für das Jahr 2025 ausgeschlossen. Diesen Einigungen entsprechend verpflichten sich Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Irland, die Niederlande und Schweden, 2025 in Bezug auf diese Bestände nicht von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Gebrauch zu machen.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION zu Kabeljau im Kattegat

„Der Rat hat die Beifang-TAC für Kabeljau im Kattegat (ICES-Unterdivision 21) für 2025 und 2026 auf der Höhe der Fänge der letzten Zeit festgesetzt und die Abhilfemaßnahmen für diese Jahre beibehalten. Die fischereiliche Sterblichkeit muss gegenüber den jüngsten Werten für diesen Bestand, für den der ICES Nullfänge für 2025 und 2026 empfiehlt, gesenkt werden. Die Kommission nimmt die Erklärung Dänemarks zur Kenntnis, dass die Beifang-TAC nicht den jüngsten Fangmengen (d. h. Anlandungen und Rückwürfe) entspricht. Sollte Dänemark diesbezüglich spezifische, zuverlässige und überprüfbare Daten vorlegen, wird die Kommission den STECF um eine Bewertung dieser Daten ersuchen und auf der Grundlage dieser Bewertung in Erwägung ziehen, einen Vorschlag zur Änderung der Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für diesen Bestand vorzulegen.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION zu wissenschaftlichen Informationen über Kaisergranat im Golf von Biskaya

„In Bezug auf das wissenschaftliche Gutachten für Kaisergranat im Golf von Biskaya (ICES-Divisionen 8abde) wird die Kommission den ICES ersuchen, Verbesserungen bei der zugrunde liegenden Bestandsbewertung und der Darstellung dieses Gutachtens in Erwägung zu ziehen. Solche Verbesserungen sind erwünscht in Bezug auf i) Aktualisierungen der Referenzpunkte; ii) Berücksichtigung zusätzlicher Daten bei der Bewertung, einschließlich Daten des Schiffsüberwachungssystems; und iii) bessere Darstellung der Angaben in der Tabelle mit den Fangoptionen.

Um die Transparenz zu verbessern, werden die Kommissionsdienststellen prüfen, ob den Mitgliedstaaten zusätzliche Informationen über die Berechnung von Abzügen im Zusammenhang mit Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung zur Verfügung gestellt werden.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION zu Pollack in den Iberischen Gewässern des Atlantiks und Kaisergranat im Golf von Cádiz

„Die Kommission ist besorgt über die vom Rat erzielte politische Einigung über die zusätzliche Menge Pollack in den Iberischen Gewässern des Atlantiks (ICES-Untergebiete 9 und 10 und CECAF-Division 34.1.1) für Portugal für 2025 und über die Fangbeschränkung für Kaisergranat im Golf von Cádiz (ICES-Untergebiet 9, FU 30) für 2025, die beide über dem Wert des wissenschaftlichen Gutachtens und – im Falle der zusätzlichen Menge Pollack für Portugal – auch über der vom STECF festgelegten unvermeidbaren Beifangmenge liegen.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION UND PORTUGALS zur Roten Fleckbrasse in den Gewässern um die Azoren

„Die Kommission dankt Portugal und der Autonomen Region Azoren für die Bemühungen um eine bessere Datenerhebung für Rote Fleckbrasse im Gebiet der Azoren (ICES-Untergebiet 10), einschließlich der Grundlangleinen-Erhebung. Als Folge davon hat sich die Qualität der wissenschaftlichen Gutachten verbessert, und der ICES legt erstmals ein MSY-Gutachten vor. Mit dem kürzlich angenommenen Meeresschutzgebiet in den Gewässern um die Azoren wird ein weiterer Beitrag zur Erhaltung der Roten Fleckbrasse, der Fischer von Roter Fleckbrasse und der von ihr abhängigen lokalen Gemeinschaften geleistet. Vor diesem Hintergrund wird die Kommission den ICES unverzüglich ersuchen, seine Bewertung für 2025 für diesen Bestand auf der Grundlage der von Portugal vorgelegten neuen wissenschaftlichen Informationen zu aktualisieren. Sobald der ICES auf dieses Ersuchen geantwortet hat, kann die Kommission in Erwägung ziehen, einen Vorschlag für die Festsetzung einer endgültigen TAC für 2025 im Einklang mit dem ICES-Gutachten vorzulegen, die die vom Rat für das erste Halbjahr 2025 festgesetzte vorläufige TAC ersetzt. Die Kommission erinnert daran, dass die Höhe der vorläufigen TAC die Höhe der endgültigen TAC unberührt lässt.“

ERKLÄRUNG SPANIENS UND PORTUGALS zu den neuen Verteilungsschlüsseln für Sardellen und Rote Fleckbrasse

„Nach der Festsetzung neuer Fangmöglichkeiten für Sardelle in den Iberischen Gewässern des Atlantiks sind Spanien und Portugal übereingekommen, dass die Fangmöglichkeiten nach folgendem Verteilungsschlüssel zugewiesen werden sollten:

in der westlichen Komponente: Portugal: 90 %, Spanien: 10 %;

in der südlichen Komponente: Portugal: 3 %, Spanien: 97 %.

Nach der Festsetzung neuer Fangmöglichkeiten für Rote Fleckbrasse in den Iberischen Gewässern des Atlantiks (ICES-Untergebiet 9, nördlich von 36°10'00"N.) sind Spanien und Portugal übereingekommen, dass die Fangmöglichkeiten nach folgendem Verteilungsschlüssel zugewiesen werden sollten:

Portugal: 85,0 %, Spanien: 15,0 %.“

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS, ESTLANDS, POLENS, SCHWEDENS, DEUTSCHLANDS, FINNLANDS, LITAUENS, LETTLANDS, DER NIEDERLANDE UND SPANIENS zu den Mehrjahresplänen

„Dänemark, Estland, Polen, Schweden, Deutschland, Finnland, Litauen, Lettland, die Niederlande und Spanien fordern die Kommission nachdrücklich auf, rasch einen Vorschlag zur Änderung der Mehrjahrespläne für die Ostsee, die Nordsee und die westlichen Gewässer in Bezug auf Artikel 4 Absatz 6 / Artikel 4 Absatz 7 vorzulegen, um Rechtsklarheit und Kohärenz zwischen den einschlägigen Artikeln der Mehrjahrespläne zu schaffen. Der Vorschlag sollte von einer Folgenabschätzung bezüglich der Probleme, die in Verbindung mit ihrer praktischen Anwendung, den Kriterien und den Bedingungen für die Anwendung aufgetreten sind, begleitet werden und allen Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik, einschließlich des Vorsorgeansatzes, gebührend Rechnung tragen. Dänemark, Estland, Polen, Schweden, Deutschland, Finnland, Litauen, Lettland, die Niederlande und Spanien werden sich der nachhaltigen Bestandsbewirtschaftung verschreiben und konstruktiv mit der Kommission und dem Europäischen Parlament zusammenarbeiten, um eine ausgewogene Lösung für die festgestellten Bedenken zu finden.“

ERKLÄRUNG BELGIENS, DÄNEMARKS, FRANKREICHS, DER NIEDERLANDE UND DEUTSCHLANDS zu den Haager Präferenzen

„Belgien, Dänemark, Deutschland, die Niederlande und Frankreich sind der Auffassung, dass die Schlüssel für die Aufteilung der Quoten auf die Mitgliedstaaten 1983 vereinbart wurden. Diese Mechanismen bilden die Grundlage der relativen Stabilität, die einen in der Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik festgelegten Grundsatz darstellt. Wir sind der Auffassung, dass die Haager Präferenzen dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderlaufen.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION zu Südlichem Wolfsbarsch im Golf von Biskaya (8ab)

„Für den Wolfsbarschbestand im Golf von Biskaya (ICES-Gebiet 8ab), dessen Biomasse seit 2023 unter MSY $B_{trigger}$ liegt, fordert die Kommission Frankreich und Spanien auf, technische Maßnahmen zum Schutz des Bestands und zur Wiederauffüllung der Biomasse zu ergreifen, einschließlich der Anhebung der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung in der gewerblichen Fischerei auf 42 cm.“

ERKLÄRUNG Dänemarks, Deutschlands, Spaniens, Frankreichs, der Niederlande, Irlands, Portugals, Schwedens und Litauens zum Quotentausch im Anschluss an die Konsultationen zwischen der EU und Norwegen

„Dank der gemeinsamen Anstrengungen der Mitgliedstaaten war es möglich, die Menge an Blauem Wittling im Rahmen des Quotentauschs mit Norwegen zu erhöhen. Ein erheblicher Teil der Quote von Spanien und Portugal wird noch 2024 auf Dänemark, die Niederlande, Irland und Litauen übertragen. Um der relativen Stabilität Rechnung zu tragen, wird der relative Stabilitätsanteil Dänemarks, Deutschlands, Spaniens, Frankreichs, der Niederlande, Irlands, Portugals, Schwedens und Litauens für 2025 um die folgenden Mengen an Blauem Wittling (WHB/1X14) erhöht oder verringert:

DK	-6 066
DE	1 666
ES	3 632
FR	2 981
NL	-701
IE	-821
PT	337
SE	1 060
LT	-2 087

Die Mitgliedstaaten werden sich bemühen, die entsprechenden Übertragungen von Blauem Wittling so bald wie möglich im Jahr 2025 zur Verfügung zu stellen.“

ERKLÄRUNG SCHWEDENS zu den Abhilfemaßnahmen für Kabeljau im Gebiet 3a – Kattegat und Skagerrak

„Schweden unterstützt Abhilfemaßnahmen zur weiteren Verringerung der fischereilichen Sterblichkeit von Kabeljau im Kattegat und Skagerrak – insbesondere die Förderung selektiver Fanggeräte, wenn diese verfügbar sind. Daher hätte es Schweden vorgezogen, die Höhe der TAC für Kaisergranat durch damit untrennbar verbundene Maßnahmen wie die Einführung verbindlicher besonders artenselektiver Fanggeräte zu ergänzen. Schweden würde diesbezügliche Vorschläge der Kommission begrüßen.“

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS, SPANIENS, FRANKREICHS, POLENS UND PORTUGALS zu Nordost-Arktischem Kabeljau in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens

„Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen und Portugal danken der Kommission für die politische Vereinbarung zwischen der EU und Norwegen über die Fischerei in den ICES-Gebieten 1 und 2 und den Briefwechsel vom 8. und 11. November 2024 und begrüßen, dass dies die vollständige Quote der EU für Kabeljau in den Svalbard-Gewässern umfasst, die den angestammten Rechten der EU und dem EU-Anteil für diesen Bestand entspricht. Sie erinnern jedoch daran, dass 2021 aufgrund der von Norwegen verhängten Fangstopps insgesamt 5 143 Tonnen der EU-Kabeljauquote im Rahmen des bilateralen Austauschs in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens nicht befischt werden konnten. Die Mitgliedstaaten bringen ihre Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass Norwegen der EU diese Menge im bilateralen Austausch immer noch nicht zur Verfügung gestellt hat. Diese Frage sollte so bald wie möglich gelöst werden.

Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen und Portugal begrüßen die Bereitschaft der Kommission, den hochrangigen politischen Dialog mit Norwegen zu dem oben aufgeführten Thema sowie zu anderen offenen Fragen im Bereich Fischerei fortzusetzen.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION zu Seezunge im Skagerrak-Kattegat und in der westlichen Ostsee

„Die Kommission ist besorgt über die politische Einigung, die der Rat über die Fangmöglichkeiten für Seezunge im Skagerrak-Kattegat und in der westlichen Ostsee (ICES-Division 3a und Unterdivisionen 22-24) für 2025 erzielt hat. Die Kommission ist der Auffassung, dass angesichts der Tatsache, dass die Biomasse dieses Bestands 2026 mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 5 % unter B_{lim} fällt und Seezunge auch in gemischten Fischereien auf Kaisergranat gefangen wird, die gezielte Befischung dieses Bestands hätte ausgesetzt werden müssen.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DÄNEMARKS, SCHWEDENS, DER NIEDERLANDE, DEUTSCHLANDS, FRANKREICHS, POLENS UND PORTUGALS zu skandinavischem Atlantikhering

„Dänemark, Schweden, die Niederlande, Deutschland, Frankreich, Polen und Portugal erinnern daran, dass die EU in der Vereinbarung über die Aufteilung von skandinavischem Atlantikhering im Jahr 2007 ihren Anteil von 8,38 % auf 6,51 % zugunsten Norwegens unter der Voraussetzung verringert hat, dass Zugang zu norwegischen Gewässern gewährt wird. Die vorstehenden Mitgliedstaaten haben festgestellt, dass noch keine Einigung über diesen Zugang erzielt wurde.“

ERKLÄRUNG BELGIENS, FRANKREICHS, IRLANDS UND DER NIEDERLANDE zum positiven Engagement in Bezug auf den Quotentausch für Beifangbestände im Gebiet 7d

„Belgien, Frankreich, Irland und die Niederlande werden den Quotentausch gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 für relevante Beifangbestände im Jahr 2025 soweit wie möglich erleichtern, damit Irland seinen relativen Stabilitätsanteil an Wittling im Gebiet 7d befischen kann.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION zu Südlichem Wolfsbarsch im Golf von Biskaya (8ab)

„Für den Wolfsbarschbestand im Golf von Biskaya (ICES-Gebiet 8ab), dessen Biomasse seit 2023 unter MSY $B_{trigger}$ liegt, fordert die Kommission Frankreich und Spanien auf, technische Maßnahmen zum Schutz des Bestands und zur Wiederauffüllung der Biomasse zu ergreifen, einschließlich der Anhebung der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung in der gewerblichen Fischerei auf 42 cm."

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS zur Makrelen-Ausnahmeregelung für Dänemark

„Im Jahr 1983 räumte der Rat Dänemark die Makrelen-Ausnahmeregelung als Gegenleistung dafür ein, dass Dänemark auf Fangmöglichkeiten in den westlichen Gewässern verzichtete. In der Folge wurde die Makrelen-Ausnahmeregelung gemäß ihren Bestimmungen in den Jahren 1997, 2005, 2006, 2007 und 2008 aktiviert.
Im Dezember 2023 wurde im Rat eine Neuaufteilung in Bezug auf MAC/2A4A-N beschlossen. Dies führte dazu, dass ein erheblicher Teil der historischen Quote Dänemarks für Makrele in der Nordsee den westlichen Gewässern zugewiesen wurde.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen bedauert Dänemark zutiefst, dass die Makrelen-Ausnahmeregelung für Dänemark bei dem Ergebnis der Tagung des Rates im Dezember 2024 keine Beachtung fand. Dies hat schwerwiegende Folgen für die Fischerei und den Fischereisektor Dänemarks. Die mangelnde Beachtung der Makrelen-Ausnahmeregelung für Dänemark beeinträchtigt die Verlässlichkeit aller ähnlichen Vereinbarungen im Rat, was zu Lasten aller Mitgliedstaaten geht.
Die Makrelen-Ausnahmeregelung für Dänemark sollte bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten für Makrele in den kommenden Jahren beachtet werden."

ERKLÄRUNG FRANKREICHS, PORTUGALS UND SPANIENS zu Kabeljau in den NAFO-Divisionen 2J3KL

„Um der dringenden Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Kabeljaufischerei in den NAFO-Divisionen 2J3KL wiederaufzunehmen, nehmen Frankreich, Portugal und Spanien Kenntnis von dem für Kabeljau in diesen Divisionen vereinbarten Verteilungsschlüssel, der im Anschluss an die erneute Freigabe der TAC auf der Jahrestagung 2024 der NAFO vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2025 gültig ist. Angesichts der unterschiedlichen Standpunkte der Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Aufteilung der Quote auf die Mitgliedstaaten möchten Frankreich, Portugal und Spanien jedoch sicherstellen, dass dies keinen Präzedenzfall in Bezug auf die relative Stabilität schaffen wird und der Verteilungsschlüssel für künftige Bewirtschaftungszeiträume erneut überprüft wird."